

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

40 (16.2.1865)

# Beilage zu Nr. 40 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. Februar 1865.

## Deutschland.

**Wien, 11. Febr.** Ueber das Vorschlagsgeschäft, welches der Finanzminister, um die am 14. fällige Rückzahlung an die Bank leisten zu können, abgeschlossen hat, berichtet die „Ost. Post“:

Die Verhandlungen sind gestern zum Abschluß gekommen. Die Kreditanleihe (mit 3 Millionen), Febr. v. Rothschild (mit 3 Millionen), dann die Häuser Sina, Bodianer, Lobesco, Samuel v. Haber aus Paris, Königswarter werden dem Finanzministerium ein Darlehen, theils in Weicheln, theils in Baarem, bis zur Höhe der geforderten Summe machen. Der Gesetzentwurf, der den Finanzminister ermächtigt, auf die der Bank verpfändeten Güter Pfandbriefe auszugeben, wird in einer Sitzung der künftigen Woche dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden; denn wiederum nach der Bankakte der Finanzminister ermächtigt ist, auf die der Bank verpfändeten Güter ein Anlehen zu machen, so bedarf doch die Form der Pfandbriefe der reichsrätlichen Genehmigung, weil in denselben, von dem Pfandgegenstand abgesehen, eine Staatsgarantie ausgesprochen werden soll, und zwar nach dem Muster jener Pfandbriefe, welche von der Nationalbank ausgegeben wurden und in welchen außer der verpfändeten Hypothek eine Haftung der Bank mit ihrem ganzen Vermögen ausgesprochen ist.

Bei der am 10. fortgesetzten Berathung des Finanzauschusses des Abgeordnetenhauses über den Etat des Kultus wurde u. A. eine für die Franziskaner in Dalmatien behufs Bildung und Erziehung der Kleriker postulierte Summe von 4000 fl. gänzlich gestrichen, und zwar unter Zustimmung des Staatsministers, welcher erklärte, daß diese Summe jedenfalls nicht zur Verausgabung kommen würde, da unter den Franziskanern sich ein Oesterreich feindlicher Geist kundgegeben habe, in Folge dessen es nicht angezeigt sei, die Franziskaner mit Geldmitteln des Staats zu unterstützen, gegen welche ihre feindlichen Gesinnungen gerichtet seien. Die Abneigung gegen die Regierung habe sich bei Gelegenheit der letzten Wahlen offen geäußert. Die Erklärung des Ministers wurde von einigen Ausschussmitgliedern so aufgefaßt, als sollten die Franziskaner dafür bestraft werden, daß sie bei den Wahlen gegen die Regierung gearbeitet haben, worauf der Staatsminister erklärte, daß es sich hier nicht darum handle, ob die Franziskaner freundliche oder feindliche Gesinnungen gegen die bestehende Regierung hegen, sondern um die Thatsache, daß die Franziskaner in diesem Lande offenkundig feindliche Gesinnungen gegen das Reich selbst an den Tag gelegt haben.

**Wien, 12. Febr.** Ein Korrespondent der „Allgem. Ztg.“ macht dem genannten Blatt mit der Wiener besonderer Eingeweihtheit folgende Mittheilung aus den österreichisch-preussischen Depeschen:

Aus dem österreichisch-preussischen Depeschenwechsel in der Herzogthümerfrage ist schon im Allgemeinen bekannt, daß Preußen auch die „im eigenen Land vielfach erwartete“ gänzliche Einverleibung der Herzogthümer als eine Lösung in Erwägung gezogen wissen wollte, welche „den Interessen Deutschlands vollständig am meisten entsprechen und den Interessen Oesterreichs nicht zuwiderlaufen“ würde; es ist ebenso im Allgemeinen schon bekannt, daß die österreichische Depesche vom 21. Dez. in dieser Beziehung an die Erklärung erinnerte, welche Graf Karolyi schon früher „auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers“ dahin abgegeben: daß eine solche Gebietsvergrößerung Preußens ohne einen entsprechenden Gebietszuwachs Oesterreichs „in Deutschland“ schlichthin unzulässig sei. Nicht bekannt aber ist bis jetzt die, wenn auch kurze, so doch sehr nachdrückliche Motivirung dieses Satzes. Die Stellung Oesterreichs in Deutschland — ich glaube nahezu die Worte zu zitiren — beruht wesentlich auch auf den sorgsam abgewogenen Festsetzungen der Bundesakte über die Gebietsverhältnisse, mit welchen Oesterreich und Preußen dem Bund beigetreten, und jede Aenderung

der bezüglichen Territorialverhältnisse wäre eine Verrückung jener Stellung. Preußen betont, daß es preussische Interessen zu wahren verpflichtet sei; aber auch Oesterreich hat dem eigenen Land gegenüber Pflichten zu erfüllen, und österreichisches Blut ist sicher nicht geflossen, um eben dasjenige Gleichgewicht der Kräfte zu vernichten, welches die Grundlage und die Gewähr seiner deutschen Stellung bildet.

Während die berührte Stelle der preussischen Depesche die gänzliche Einverleibung der Herzogthümer als eine der verschiedenen möglichen Lösungen bezeichnet, spricht sich eine andere Stelle unumwunden darüber aus, daß Preußen jedenfalls nicht umsonst (gratis) gekämpft haben wolle. Nachdem Oesterreich wie Preußen, heißt es in dieser Beziehung, schon jetzt zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß betreffs eines sehr beträchtlichen Theils der ihnen von Dänemark abgetretenen Lande Niemand im Stande sein werde, ein besseres Recht nachzuweisen, nach Oesterreich, dessen geographische Lage eine Gebietsveränderung nördlich der Elbe nahezu ausschließt, über seinen Antheil verfügen, wie es will; Preußen aber ist entschlossen, den preussischen Antheil in keinem Fall ohne ein vollständig entsprechendes Aequivalent aufzugeben. Dieses Aequivalent nun zu ermitteln, sind zunächst die betreffenden Sachministerien in Berlin beauftragt gewesen, insofern sie sich bemühen, unter welchen Bedingungen Preußen eventuell überhaupt die Konstituierung eines selbständigen Staats Schleswig-Holstein zulassen können. Die Entgegnung Oesterreichs auf diese Äußerungen ist von nicht geringem Interesse. Sie fährt zunächst aus: daß die gegenwärtige ideale Gemeinschaft in den Herzogthümern unendlich ewig dauere, und daß eine reale Theilung selbst von Preußen nicht in Aussicht genommen sein könne. „Das öffentliche Gewissen in Deutschland“, heißt es dann weiter, „ist tief erregt. Oesterreichs und Preußens Einfluß ist ein sehr großer, aber er ist nicht groß genug, um die übrigen Bundesregierungen für eine Lösung zu gewinnen, welche die von den Großmächten im Namen der Rechte und Interessen Deutschlands vollführte That schließlich bloß zu einem Machtzuwachs für sie selbst (die Großmächte) verwerthen würde. Oesterreich ist es bis jetzt mit Mühe gelungen, Anträge der Mittelstaaten, welche seiner eigenen Ueberzeugung nahe stehen, hintanzuhalten. Wenn aber die Entscheidung der Frage immer und immer wieder verzögert werden sollte, so mag vielleicht Preußen ein Mittel in Händen haben, solchen Anträgen noch ferner mit Erfolg entgegenzutreten — Oesterreich hat es nicht.“

Dazu macht die Redaktion der „Allg. Ztg.“ folgende Bemerkung:

Wenn diese Auszüge richtig sind, was wir anzunehmen allen Grund haben, so ist nicht einzusehen, warum die Astenstücke nicht vollständig veröffentlicht werden. Beide Regierungen berufen sich darauf, im Interesse Deutschlands zu handeln. Es wäre also auch hier kein Hinderniß einer vollständigen Veröffentlichung, wie es die beiden Großmächte mit seinen Interessen meinen, statt daß jetzt von den Blättern in beiden Lagern die entgegengesetzten Versicherungen ertheilt werden.

**Wien, 13. Febr.** (Presse.) Ueber den Inhalt der Rede, welche der Staatsminister Ritter v. Schmerling gestern in einer Verammlung von Abgeordneten gehalten hat, gehen uns einige Andeutungen zu. Diefen zufolge stellte der Staatsminister die sofortige Einberufung des engern Reichsrathes nach Schluß des weitern in sichere Aussicht. Der galizische Landtag werde erst nach dem Schluß der Session des engern Reichsrathes zugleich mit den anderen Landtagen einberufen werden. Die Regierung sei unablässig thätig, die Aufhebung des Belagerungszustandes in Galizien in Wälde bewerkstelligen zu können. Für die Einberufung des ungarischen und kroatischen Landtages seien die Vorarbeiten in vollem Zuge. Die Regierung wünsche, daß der Gesamt-Reichsrath seine Arbeiten thätigst beschleunige, damit es ihr um so eher möglich sei, diese beiden Landtage, welche gleichzeitig mit dem

engern Reichsrath tagen werden, einzuberufen. Mit der Lösung der ungarischen Frage sei es der Regierung voller Ernst; das Einverständnis mit dem ungarischen Landtag werde jedoch nur auf dem Boden der Verfassung angebahnt werden. Es habe ihn befremdet, daß das Haus während der Adr. Debatte Ansichten beifallig geollt habe, die mit dem Standpunkt, die es bisher in dieser Frage eingenommen, nicht harmonisiren. Dem Jdeengange, welchen die Thronrede, beziehungsweise die Adresse des Abgeordnetenhauses eingehalten, folgten, berührte der Minister nur die deutsche Frage. Diefelbe sei, bemerkte er, allerdings eine sehr verfahrenre und nicht leicht zu lösende. Der gegenwärtige Minister des Aeußern habe sich der Aufgabe unterzogen, dieselbe zu einem geordneten, beruhigenden Verlauf zu bringen, die Interessen Oesterreichs befriedigenden Abschluß zu bringen. An eine Utopisirung des neuen Zolltarifs denke die Regierung nicht. Sie hoffe, denselben noch in dieser Session der Berathung des Reichsrathes zu unterziehen. Zur Beseitigung des Defizits wolle die Regierung nach Kräften beitragen. Daß es ihr darum zu thun sei, habe sie durch ihre Geneigtheit gezeigt, auf den Antrag des Grafen Bruns einzugehen. Die Ermöglichung einer Beseitigung des Defizits sei das wesentlichste Moment, welches die Regierung veranlasse, das Budget für 1866 bereits gegenwärtig einzubringen, da es ihr bei einem längeren Zeitraum und bei Gestattung von Revidements eher möglich werde, große Abstriche an dem Erforderniß zu machen. Das Budget solle eingebracht werden, wie ein anderes Spezialbudget. Eine Verschmelzung beider Budgets, jenes für 1865 und jenes für 1866, beabsichtige die Regierung nicht; bezüglich jedes derselben solle ein besonderes Finanzgesetz vereinbart werden.

## Großbritannien.

**London, 11. Febr.** (N. Fr. Ztg.) In der City herrscht große Aufregung über die fast täglich vorkommenden Einbrüche in gut verwahrte Läden und Magazine, ohne daß die Thäter entdeckt werden. Auf den großen Einbruch bei dem Uhrenhändler Walker, welchem für 6000 Pfd. St. Goldwaaren gestohlen wurden. Er hat einen Preis von 1000 Pfd. St. auf Entdeckung der Thäter ausgesetzt; allein diese scheinen gut organisiert und verrathen sich nicht. Die Kaufleute haben nun ein Meeting gehalten und die Citybehörden um Vermehrung der Polizei und bessere Bezahlung der Leute gebeten. Der Walker'sche Fall erregt um so größeres Aufsehen, als keine nur erdenkliche Vorsicht verjäumt worden. Der Laden war nach der Straße zu und an den Seitenwänden durch starke eiserne Säben und Beschläge verwahrt; die Goldsachen in einem Schranke von vorzüglicher Stärke, der außerdem noch mit 5 eisernen Querbarren gesperrt war; das Magazin blieb die ganze Nacht über beleuchtet, so daß die Polizei durch kleine Löcher im Laden hineinsehen konnte. Die Diebe müssen viele Stunden gearbeitet haben, und kamen dennoch unbemerkt weg. Dabei legte die Polizei einen Auszug ihres Registers seit Juli 1856 über den Walker'schen Laden vor, woraus hervorgeht, daß sie die Schlösser und Nebeneingänge des Hauses fortwährend überwacht und den Besitzer, so oft sie etwas Verdächtiges oder Nachlässiges bemerkt, aufmerksam gemacht habe. Auffallender sind noch zwei Einbrüche in den letzten Tagen, der eine bei dem Lederhändler Jakob Epstein, der andere bei dem Theehändler Volten, bei welchem die Beute ganz unbemerkt auf Wagen weggebracht worden, obgleich die Magazine in Hauptstraßen gelegen sind.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Rosenlein.

3.6.932. Durch J. Scheible in Stuttgart, sowie durch alle Buchhandlungen Badens kann bezogen werden:

**Theoretischer und praktischer Unterricht über das Buch Chot,**

oder über die höhere Kraft, Natur und Mensch, mit Zuerkennung der Geheimnisse des Lebens zu entwickeln und Drafel zu erheben, nach der Ägypter wunderbarer Kunst. Neue Auflage mit 78 Abbild. 54 fr.

**Telescop des Boroasters,**  
Schlüssel zur großen wahrhaftigen Kabala der Magier. Neue Auflage mit vielen Abbild. 1 fl. 12 fr.

**Wahre Handgriffe,**  
das subtile und flüchtige Gold, so in den Kieselsteinen, Sand, rothen und schwarzen Talksteinen, fettingen Erden und andern metallischen Steinen enthalten, leicht und mit Nutzen herauszubringen, sammt der kostbaren Goldinstur.

Deutlich beschrieben und wortgetreu nach einer alten Handschrift für Freunde dieser Wissenschaft als Manuscript gedruckt. 2 fl. 24 fr.

**Job. Tänger (Sächs. Wildmeister),**  
Geheim und gar rare Jagerkünste oder 70 hochnützliche Arcana bezüglich der Jagert, des Vogeljangs etc.; zu hohen Preisen erworben und erprobt. Preis 54 fr.

3.6.883. Nr. 118. Jahr. (Holzverfertiger u. s.) Aus dem Domänenwalde Schwab III werden nachstehende Holzfortimente öffentlich versteigert, am Donnerstags den 23. I. M., Morgens 9 Uhr:

2 Eichen- und 39 Tannenstämme zu 2522 R.-Fuß, 20 1/2 Klftr. buchenes Scheitholz, 23 1/2 Klftr. buchenes Hühnerholz, 26 1/2 Klftr. gemischtes Holz, 1700 buchene und 375 tannene Wellen.  
Die Zusammenkunft ist in der Krone zu Reichenbach.  
Lahr, den 8. Februar 1865.  
Großh. bad. Bezirksforstl. W. I. I.

3. p. 946. Nr. 2737. Raffat. (Oeffentliche Verladung.) Diese Werteimer von Rugsensturm hat gegen den flüchtigen Dionys Ganz von Durmersheim Klage darüber erhoben: daß ihm der Besagte am 17. Oktober v. J. folgende Gegenstände:

1) zwei Viertel Ader im Geisterweg, neben Friedrich Hammer und Georg Kary, und  
2) ein Viertel auf dem Hohn, neben Josef Kary, um den Preis von 200 fl. verkauft, und sich, ehe der Eintrag zum Grundbuche geschah, geflüchtet habe. Kläger stellt das Begehren, den Besagten für schuldig zu erklären, den genannten Kaufvertrag zum Grundbuche eintragen zu lassen.  
Es ergeht hierauf

**B e s c h l u ß.**  
Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Montag den 20. März d. J., Vorm. 10 Uhr,

angedeutet, wozu der Besagte unter dem Bedrohen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugehoben angenommen, er mit allen Einreden ausgeschlossen und nach dem Begehren der Klage erkannt würde.

Zugleich wird dem Besagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Raffat, den 9. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

3. p. 943. Nr. 2708. Raffat. (Bedingter

Zahlungsbefehl.) J. S. des Johannes Buchmüller von Durmersheim gegen den flüchtigen Dionys Ganz von da, Forderung von 200 fl. nebst 5 Proc. Zinsen vom 1. Oktober 1863 aus Darlehen betr., ergeht an den Besagten die Auflage:

a) innerhalb 14 Tagen den Kläger zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, indem sonst die Forderung als zugestanden erklärt werde;

b) einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.  
Raffat, den 9. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

3. p. 937. Nr. 1519. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Pfälzer Wilhelm Stein von hier haben wir die Sankt erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

**Dienstag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr,**  
angedeutet. Es werden nun alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an diese Sanktmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Sankt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der Tagfahrt wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden sollen, mit dem Besagte, daß in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben geschehen sollen.  
Donaueschingen, den 9. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Hert.

3. p. 960. Nr. 3737. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Jonas Mayer von hier haben wir Sankt erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 13. Oktober v. J. festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungsverfahren auf

**Mittwoch den 22. März d. J., Morgens 8 Uhr,**  
anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Sanktmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sankt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln auszutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerauswähler ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtermeinungen in Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Wegen eines Nachlassvergleichs wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen. Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber anberaumt zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger

ger eröffnet oder eingekündigt waren, nur auf dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.  
Heidelberg, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a h.

3.p.919. Nr. 2901. Mosbach. (Schuldenliquidation.) I. Ueber das Vermögen des Georg Adam Weidenhammer von Aglasterhausen haben wir amtlich erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Mittwoch den 15. März,  
früh 8 Uhr,  
anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dazuhin anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird am diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die Gläubiger, welche im Auslande wohnen, haben einen hiesigen wohnenden Gewalthaber zur Empfangnahme der Forderungen, welche nach dem Gesetze ihnen selbst zu gelassen haben, anzustellen.  
II. Den Schuldnern der Masse wird aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere diesseitige Verfügung ihre Schuldscheine nur an den von uns aufgestellten provisorischen Massepfleger Accisor Hallen in Aglasterhausen zu entrichten.

Mosbach, den 6. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H ü t t i n g e r.

3.p.933. Nr. 2182. Müllheim. (Ausschluss-erkenntnis.) Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Gustav Mattlin von Dattlingen bis jetzt nicht anber geltend gemacht haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Müllheim, den 7. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R o o s.

3.p.921. Nr. 1734. Labt. (Ausschluss-erkenntnis.) In der Gant des Färbers Anstalt B o s h a r d t von Labt werden alle diejenigen, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Labt, den 6. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W i l d e n s.

3.p.938. Nr. 340. Konstantz. (Versäumnungs-erkenntnis.) In Sachen der Anna Maria Amann, geborne Kellner, von Altmannsdorf, Klägerin, gegen ihren Ehemann Adolf Amann von da, Beklagten, Vermögensabsonderung betr.,  
wird zu Recht erkannt:  
1. Die in der Klage behaupteten Thatsachen werden für zugehoben angenommen und der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen;  
II. es sei das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzutrennen, unter Verfallung des Restes in sämmtliche Kosten des Rechtsstreits.  
Konstantz, den 6. Februar 1865.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Civil-Kammer.  
W e b e r k i n d.

3.p.918. Nr. 299. Civ.-Kamm. Lörrach. Die Ehefrau des Leopold Hagen Schmidt, Elisabeth, geb. Wenzl, zu Emlach hat durch Dr. Richteranwalt Keumann dahier gegen ihren Ehemann wegen dessen zerrütteter Vermögenslage und der dadurch verursachten Gefahr ihres Heirathsgutes unterm 7. d. M. eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf **Donnerstag den 28. März d. J.** anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht.  
Lörrach, den 8. Februar 1865. Großh. Kreisgericht.  
Der Vorsitzende: R. v. S t o e f f e r.

3.p.912. Nr. 342. I. Civ.-Kammer. Mosbach. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Philipp Edler in Wörtelstein, Klägerin, gegen ihren Ehemann dalest, Bekl., Vermögensabsonderung, hat für die Klägerin Herr Anwalt Wittmer hier mit dem Gesuch, die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen, unterm 6. d. M. eine Klage dahier eingereicht, zu deren mündlicher Verhandlung auf  
Freitag den 24. März d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
Tagfahrt festgesetzt ist.

Dies wird gemäß § 4058 P.D. zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht.  
Mosbach, den 7. Februar 1865.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Der Kreisgerichts-Direktor  
S e r g e r.

3.p.915. Nr. 346. I. Civil-Kammer. Mosbach. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Lehrers Adam Hedmann in Ruchsen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., hat für die Klägerin Herr Anwalt Wittmer hier mit dem Gesuch, die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen, unterm 4. d. M. eine Klage dahier eingereicht, zu deren mündlicher Verhandlung auf  
Freitag den 24. März d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,  
Tagfahrt festgesetzt ist. Dies wird gemäß § 4058 P.D.

zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht.  
Mosbach, den 8. Februar 1865.  
Großh. bad. Kreisgericht.  
Der Kreisgerichts-Direktor  
S e r g e r.

3.p.261. Nr. 3688. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 3688, ist heute die Anmeldung der Firma: M. D. K a s e r in Freiburg unter D. J. 138 ins Firmenregister dahier eingetragen worden. Inhaber der Firma ist Lederfabrikant Max Daniel K a s e r von London, welcher mit seiner Ehefrau Florin, geb. Weil, von Eichenstetten keinen Ehevertrag abgeschlossen hat. Als Prokurist ist Joseph Weil hier bestellt. Freiburg, den 11. Februar 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Die h.

3.p.895. Nr. 1900. Dissenburg. (Aufforderung.) Die Wittve des Schusters Vinzenz Spinner von Durbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Einsprüche dagegen sind **innerhalb 4 Wochen** hier vorzutragen.  
Dissenburg, den 4. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R i e d.

3.p.939. Nr. 1128. Ettlingen. (Gläubiger-aufforderung.) Maria Eva Deck, ledig, von Mörchi, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Forderungen sind **Donnerstag den 23. d. M., Vormittags 11 Uhr,** dahier anzumelden.  
Ettlingen, den 13. Februar 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
R u t h.

3.p.902. Nr. 608. Ettlingen. (Schuldenliquidation.) Baptin Krampfer, Säckler hier, und dessen Ehefrau Rosalie, geb. Müller, haben durch Beschluß des großh. Bezirksamts hier vom 6. d. M., Nr. 1131, Auswanderungserlaubnis nach Nordamerika erhalten, weshalb zu deren Schuldenliquidation Tagfahrt auf  
Donnerstag den 2. März d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Gemeindehaus dahier anberaumt ist, und an alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die genannten Eheleute zu machen haben, die Aufforderung ergeht, in gedachter Tagfahrt solche um so gewisser unter Vorlage der betreffenden Urkunden geltend zu machen, als ihnen später zur Zahlung nicht mehr verfahren werden könnte.  
Ettlingen, den 11. Februar 1865.  
Bürgermeisteramt.  
S c h r e b e r.

3.p.934. Billingen. (Erbbvorladung.) Felix Maier von Schönenbach ist zur Erbschaft seines Vaters Andreas Maier und seines Bruders Josef Maier, Beide von Schönenbach, berufen, und wird, da sein dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht **innerhalb drei Monaten** erscheint, die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Billingen, den 8. Februar 1865.  
Der großh. Notar  
J. M e y e r.

3.p.935. Billingen. (Erbbvorladung.) Jonas, Kaspar und Mathias Supple von Wellerbach, vor Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Mathias Supple von Wellerbach berufen, und werden hiermit, da ihr dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht **innerhalb drei Monaten** erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Billingen, den 8. Februar 1865.  
Der großh. Notar  
J. M e y e r.

3.p.936. Billingen. (Erbbvorladung.) Valentin Wehrle von Wöhrnbach, vor Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft der Mathias Scherpingers Wittve von Wöhrnbach, Maria, geb. Müller, berufen, und wird, da dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht **innerhalb drei Monaten** erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Billingen, den 8. Februar 1865.  
Der großh. Notar  
J. M e y e r.

3.p.926. Nr. 31. Gbrwühl. (Erbbvorladung.) Joseph Wieser, Johann Markus Wieser, Veronika Wieser und Adelheide Wieser, Ehefrau des Johann Schödel, alle vier gebürtig von Bierbrunn, Gerichtsbezirk Waldbühl, sind zur Erbschaft ihres zu Brunnadern, Gerichtsbezirk Waldbühl, verstorbenen Vaters, des ledigen  
Meinrad L e b e r  
mitberufen.

Da deren angebliche Aufenthaltsorte in New-Orleans und Jackson nicht ermittelt werden konnten, so werden dieselben mit dem Bedeuten aufgefordert, sich **innerhalb drei Monaten** zur Empfangnahme ihrer Erbtheile hier zu melden, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft lediglich Denen werde zugetheilt werden, denen sie zufälle, wenn die Vorgelebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Gbrwühl, den 30. Januar 1865.  
Der großh. bad. Notar  
Karl L a n g e r.

3.p.908. Nr. 101. Steinbach. (Erbbvorladung.) Johanna Maff, geboren am 24. Juni 1822, von Eistenhal ist zur Erbschaft auf Ableben ihres Vaters Metard Raff von Eistenhal gesetzlich berufen.  
Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht

an genannte Erbverlassene und an deren etwaige eheliche Verlassene die Aufforderung, sich **innerhalb drei Monaten** bei unterfertigtem Heilungsbeamten mit ihren Erbansprüchen zu melden, widrigens die Erbschaft lediglich Denenjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgelebenden zur Zeit der Erbschaftseröffnung gar nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Steinbach, am 29. Januar 1865.  
Großh. Notar  
W o l f f.

3.p.932. Nr. 38. Weinheim. (Erbbvorladung.) In der Verlassenschaftsache des am 31. Januar 1865 verstorbenen Heinrich Diesbach, ledigen und großjährigen Schmieds von Weinheim, wird dessen an unbekanntem Ort abwesender Vater Heinrich Diesbach, Bürger und Schmied von Weinheim, hiermit aufgefordert, sich zur Anwesenheit bei den Erbtheilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbtheils **innerhalb 3 Monaten** entweder dahier einzufinden, oder Nachricht von seinem jetzigen Aufenthaltsort anher zu geben, widrigensfalls dessen Erbtheil Denenjenigen zugetheilt werden würde, welchen er zufälle, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Weinheim, den 8. Februar 1865.  
Großh. Notar  
G r e i n e r.

3.p.955. Nr. 942. Ueberlingen. (Aufforderung.) Der konfiskationspflichtige Karl Albert Sailer von Ueberlingen, welcher bei der Aushebungstagfahrt am 5. Dezember v. J. ungeborsam ausgeblieben und unerlaubt nach Amerika ausgewandert sein soll, ist auf Antrag der großh. Staatsanwaltschaft auf den Grund des § 37 des Polizeystrafgesetzbuchs, § 57, 58 des Konfiskationsgesetzes vom 14. Mai 1825, verfall. mit § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, des Vergehens der Refraktion angeklagt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich **innerhalb 4 Wochen** zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
Ueberlingen, den 10. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D i e t s c h e.

3.p.845. Nr. 1061. Ettlingen. (Aufforderung.) Bei der am 5. Dezember v. J. stattgehabten Aushebung der pro 1865 konfiskationspflichtigen Mannschaften sind  
1) Gustav August von Ruff, Loos Nr. 17; 2) Albert Emil D u n g von Kippenheim, Loos Nr. 62; 3) Johann Adolph Reff von Ringsheim, Loos Nr. 77; 4) Isak K a h n von Ruff, Loos Nr. 79; 5) Israd K o l l a t von Ruff, Loos Nr. 82; 6) August G l a z von Mänsthal, Loos Nr. 84; 7) Wilhelm Bronnentant von Ruff, Loos Nr. 102; 8) Andreas Ohnemus von Schweighausen, Loos Nr. 111; 9) Jakob L e f e r von Kappel, Loos Nr. 133; 10) Robert S c h e i e l e von Ruff, Loos Nr. 134; 11) Alois B i l h a r z von Schweighausen, Loos Nr. 147,  
welche das Loos zum Einrücken in das großh. Militär getroffen, unerlaubt ausgeblieben.  
Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich längstens **innerhalb 4 Wochen** dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlos unlaufener Frist die Ausgebliedenen als Refraktäre behandelt und das gerichtliche Verfahren gegen diesel-

ben beantragt, auch daß sie ferner des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden würden.  
Ettlingen, den 1. Februar 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
S c h n e i d e r.

3.p.939. Nr. 1473. Eppingen. (Strafverurtheilung.) Die Konfiskation pro 1865 betr. Da die in der Aushebungstagfahrt vom 15. Dezember v. J. unentschuldig ausgebliebenen Konfiskationspflichtigen  
Karl Schrittmir von Tiefenbach, Loos Nr. 6, Karl August M a u d i n g e r von Eppingen, Loos Nr. 37, Georg Friedrich Brändle von Gemmingen, Loos Nr. 42, Ernst Julius Riebergall von Eppingen, Loos Nr. 63, Johann Schffel von Sulzfeld, Loos Nr. 74, Johannes Heatsch von Gemmingen, Loos Nr. 88, und Wolf R i c h t e r m e r von da, Loos Nr. 107,  
der diesseitigen Aufforderung zur Heimkehr vom gleichen Tage, Nr. 8854, Karlsruhe Zeitung vom 20. Dezember v. J. Nr. 299, keine Folge getheilt haben, werden dieselben unter Verfallung in die Kosten des Auslieferungsvorganges des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.  
Eppingen, den 7. Februar 1865.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
S. v. B e r g.

3.p.922. Nr. 908. Eberbach. (Erkenntnis.) Die Konfiskation pro 1865 betr. Da die konfiskationspflichtigen Georg Adam Hed von Mischbach, Peter Heinrich Reibel, Georg Wilhelm Müller und Karl Ludwig Seiler, die letzteren 3 von Eberbach, auf die diesseitige Aufforderung vom 30. Nov. v. J., Nr. 6986, keine Folge getheilt haben, so werden dieselben, unter Verfallung in die Kosten, als Refraktäre in die gesetzliche Vermögensfrage von 800 fl. verurtheilt.  
Eberbach, den 7. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a u s e r.

3.p.942. Nr. 1686. Labt. (Urtheil.) J. L. E. gegen Wendelin Schöner von Steinach, wegen Diebstahls, wurde zu Recht erkannt: Ge sei Wendelin Schöner von Steinach der Entwendung zweier Hemden, im Werth von 5 fl., verurtheilt an Andreas Schmitt in Jochenheim, für schuldig zu erklären, und deshalb wegen gemeinen Diebstahls in obigem Betrag und zugleich Mißthaten in dieses Verbrechen zu einer durch 7 Tage Hungerkost und 4 Tage Dunkelzelle gesetzten Amtsgefängnisstrafe von 4 Wochen zu verurtheilen, sowie in die Strafprozessen und jene des Urtheilsvollzugs. S. R. W. Dies wird dem sächlichen Wendelin Schöner auf diesem Wege verkündet. Labt, den 4. Februar 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Die h.

3.p.906. Nr. 296. Heidelberg. (Fahndungsurkunde.) In Untersuchungsachen gegen Ludwig Schmittus, Tapetzer von Mannheim, wegen Diebstahls.  
Das unterm 12. Januar d. J., Nr. 76, erlassene Erlauchen um Fahndung auf Ludwig Schmittus von Mannheim wird hiermit zurückgenommen.  
Heidelberg, den 9. Januar 1865.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim.  
Strafkammer.  
Abtheilung Heidelberg.  
D i t t m a n n.

### Öffentliche Mahnung

#### zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.p.886. St. Märgen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, **innerhalb sechs Monaten** erneuern zu lassen, widrigensfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes geschlichen würden.  
Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.  
St. Märgen, den 20. Januar 1865.  
Das Pfandgericht.  
Bürgermeister H o g.

| Des Eintrags Datum   | Seite | Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger. | Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.        | Betrag der Forderung fl. kr. |
|--|-------|--|---|------------------------------|
| <b>1. Einträge im Pfandbuch der Gemeinde St. Märgen</b><br>Band 1. |       |  |   |                              |
| 6. Dez. 1820   | 7b    | Schuler, Anton, Proßbauer in der Spirgen hier                        | Jähringer, Johann, ledig, in Jochenheim, Gemeinde Breinau                   | 300                          |
| 23. Sept. 1823   | 39b   | Jäcker, Joseph, und seine Frau Kath. Braun hier                      | Freder, Joh., ledig, von hier. Kaufschilling                                | 1225                         |
| 9. April 1827  | 71b   | Schuler, Joseph, auf dem Prestenberg hier                            | Hermann, Christian, Eheleute, auf dem Prestenberg hier. Kaufschilling       | 600                          |
| <b>2. Einträge im Grundbuch der Gemeinde St. Märgen</b><br>Band 1. |       |  |   |                              |
| 12. Juli 1821  | 9     | Grieshaber, Maria, Wittib des Wagners Jähringer im Holzschlag hier   | Grieshaber, Jodor, hier   | 1400                         |
| 24. Aug. 1824  | 21    | Marz, Johann, und seine Frau Anna Kaltenbach auf dem Dreyed hier     | Andriß, Mathias, und seine Frau Magd. Wehrle hier                           | 1100                         |
| 13. Juni 1825  | 24    | Schuler, Joseph, auf dem Prestenberg hier                            | Hermann, Christian, Eheleute von hier, Gläubiger Hermann, Andre, in Amerika | 1400                         |
|  |       | do.  | do.   | 400                          |
| 27. Juni 1826  | 25    | Wurshorn, Lorenz, ledig, von Hintersbach, †                          | Bader, Christian, Tagelöhner hier und seine Frau Maria Wehrle               | 700                          |
| 4. April 1830  | 71b   | Hog, Mathias, Schuster in der Spirgen hier                           | Jäcker, Joseph, Tagelöhner hier, †  | 1500                         |
| 17. Aug. 1831  | 55b   | Kritschler, Maria, ledig, hier                                       | Miesole, Michael, von hier, jetzt †   | 400                          |
| <b>3. Einträge im Grundbuch der Gemeinde St. Märgen</b><br>Band 2. |       |  |   |                              |
| 30. Aug. 1832  | 8b    | Steinhart, Joh., Ehef. in der Spirgen hier, †                        | Köffler, Michael, ledig, von hier, †  | 2200                         |